



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Gabriele Triebel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 25.03.2024

### **Pädagogische Professionen an bayerischen Schulen**

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Welche pädagogischen Professionen unterstützen dauerhaft die Lehrkräfte am Arbeitsplatz Schule? ..... 3
- 1.b) Wie viele Fachkräfte der unterschiedlichen Professionen sind derzeit an den Schulen eingesetzt (bitte als Zahlenwert und aufgeschlüsselt nach Schularten und Professionen)? ..... 3
- 1.c) Für welche Tätigkeitsbereiche werden die unterschiedlichen Professionen eingesetzt? ..... 3
- 2.a) Was sind jeweils die rechtlichen Grundlagen für den Einsatz an der Schule? ..... 4
- 2.b) Aus welchen bayerischen Fördertöpfen wird das jeweilige Personal finanziert (bitte aufgeschlüsselt nach Professionen)? ..... 4
- 2.c) Durch welche weiteren aktuellen Programme wird das jeweilige Personal finanziert (bitte aufgeschlüsselt nach Professionen)? ..... 4
- 3.a) Was versteht die Staatsregierung unter dem Einsatz multiprofessioneller Teams an Schulen? ..... 7
- 3.b) Inwieweit werden die Lehrkräfte auf diese Kooperation in ihrer Ausbildung und in der Fortbildung vorbereitet? ..... 8
- 3.c) Gibt es für die multiprofessionelle Zusammenarbeit Anrechnungstunden? ..... 8
- 8.a) Wer ist verantwortlich für die Koordinierung der unterschiedlichen pädagogischen Professionen an jeder Schule? ..... 8
- 8.b) Welche Kooperationsstrukturen sind aus Sicht der Staatsregierung sinnvoll und notwendig? ..... 8
- 8.c) Welche räumlichen und materiellen Ressourcen stehen den Lehr- und Fachkräften zur Verfügung? ..... 8
- 4.a) Welche Professionen arbeiten im Bereich der sozialen Arbeit an der Schule? ..... 8

---

4.c)	Inwiefern unterscheiden sich diese Professionen in Tätigkeit und Ausbildung? .....	8
4.b)	Wie viele Personen arbeiten aktuell im Bereich der sozialen Arbeit (bitte aufgeschlüsselt nach Arbeitgeber, Finanzierung und dienstrechtlicher Stellung)? .....	9
5.a)	Welche Professionen arbeiten im Bereich der schulpsychologischen Beratung? .....	10
5.b)	Wie viele Personen arbeiten aktuell im Bereich der schulpsychologischen Beratung (bitte aufgeschlüsselt nach Arbeitgeber, Finanzierung und dienstrechtlicher Stellung)? .....	10
5.c)	Inwiefern unterscheiden sich diese Professionen in Tätigkeit und Ausbildung? .....	10
6.a)	Welche Professionen arbeiten im Bereich der sonderpädagogischen Förderung? .....	11
6.c)	Inwiefern unterscheiden sich diese Professionen in Tätigkeit und Ausbildung? .....	11
6.b)	Wie viele Personen arbeiten aktuell im Bereich der sonderpädagogischen Förderung (bitte aufgeschlüsselt nach Arbeitgeber, Finanzierung und dienstrechtlicher Stellung)? .....	13
7.a)	Wie viele Personen arbeiten aktuell im Bereich der individuellen Förderung (= Förderlehrkräfte; bitte aufgeschlüsselt nach Arbeitgeber, Finanzierung und dienstrechtlicher Stellung)? .....	13
7.b)	Wie viele Fachlehrkräfte sind an den verschiedenen Schulen eingesetzt (bitte aufgeschlüsselt nach Schulart, Ausbildung und Fachbereich)? .....	13
	Anlage 1 – Tabelle 1 zu Frage 7 b .....	14
	Anlage 2 – Tabelle 2 zu Frage 7 b .....	15
	Hinweise des Landtagsamts .....	16

# Antwort

**des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

vom 02.05.2024

## **1.a) Welche pädagogischen Professionen unterstützen dauerhaft die Lehrkräfte am Arbeitsplatz Schule?**

Art. 59 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unterscheidet Lehrkräfte und sonstiges Personal. Zu den Lehrkräften im Sinne des Art. 59 BayEUG zählen auch die Fachlehrkräfte. Neben den Fachlehrkräften Ernährung, Gestaltung, Sport und Informationstechnik wurde mit der im Schuljahr 2023/2024 erstmalig angebotenen Ausbildung zur Fachlehrkraft Sonderpädagogik eine neue Personalgruppe für Förderschulen geschaffen, die als Fachlehrkraft im Sinne des Art. 59 BayEUG eingesetzt werden kann.

Weitere Fachkräfte an staatlichen Schulen, die in einem staatlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, sind:

- Förderlehrerinnen bzw. Förderlehrer,
- heilpädagogische Förderlehrerinnen bzw. Förderlehrer,
- Werkmeisterinnen bzw. Werkmeister,
- sonstiges Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe,
- Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen,
- Werkstattausbilder an Fachoberschulen,
- schulische Pflegekräfte,
- Erzieherinnen und Erzieher an den staatlichen Heimschulen (die allerdings primär im Heimbereich einschließlich der Betreuung am Nachmittag tätig sind),
- Honorarkräfte,
- Differenzierungskräfte im Bereich der Förderschulen sowie
- sogenannte „Drittkräfte“ im Bereich Integration.

Für verschiedene Aufgabenbereiche sind daneben auch nicht staatlich beschäftigte Personengruppen in Schulen tätig; hierzu gehören insbesondere

- das Personal der Kooperationspartner in schulischen Ganztagsangeboten sowie in kooperativen Klassen der Berufsvorbereitung,
- Schulbegleitungen,
- Fachkräfte der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS),
- Fremdsprachenassistentenkräfte und
- französische Freiwillige.

## **1.b) Wie viele Fachkräfte der unterschiedlichen Professionen sind derzeit an den Schulen eingesetzt (bitte als Zahlenwert und aufgeschlüsselt nach Schularten und Professionen)?**

## **1.c) Für welche Tätigkeitsbereiche werden die unterschiedlichen Professionen eingesetzt?**

- 2.a) Was sind jeweils die rechtlichen Grundlagen für den Einsatz an der Schule?**
- 2.b) Aus welchen bayerischen Fördertöpfen wird das jeweilige Personal finanziert (bitte aufgeschlüsselt nach Professionen)?**
- 2.c) Durch welche weiteren aktuellen Programme wird das jeweilige Personal finanziert (bitte aufgeschlüsselt nach Professionen)?**

Die Fragen 1 b bis 2 c werden gemeinsam beantwortet.

**1. Förderlehrkräfte**

Die Förderlehrerin bzw. der Förderlehrer unterstützt den Unterricht und trägt durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolges bei. Die Lehrkraft nimmt besondere Aufgaben der Betreuung von Schülerinnen und Schülern selbstständig und eigenverantwortlich wahr und wirkt bei sonstigen Schulveranstaltungen und Verwaltungstätigkeiten mit. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Förderlehrkräfte ist Art. 60 Abs. 1 BayEUG. Bezüglich der Zahl der Förderlehrkräfte wird auf die Antwort zu Frage 7 b verwiesen. Im staatlichen Schuldienst werden Förderlehrkräfte im Beamten- oder Arbeitnehmerverhältnis auf Planstellen oder über staatliche Personalmittel beschäftigt.

**2. Heilpädagogische Förderlehrkräfte, heilpädagogische Unterrichtshilfen, Werkmeister**

Heilpädagogische Förderlehrkräfte, Werkmeister und sonstiges Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe an Förderschulen unterstützen die Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit der Lehrkraft an Schulen mit dem Profil „Inklusion“ und an Förderschulen; im Rahmen eines mit den Lehrkräften für Sonderpädagogik gemeinsam erstellten Gesamtplans wirken sie bei Erziehung, Unterrichtung und Beratung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit. Sie nehmen diese Aufgaben selbstständig und eigenverantwortlich wahr und wirken bei sonstigen Schulveranstaltungen und bei Verwaltungstätigkeiten mit. Heilpädagogische Förderlehrkräfte und das sonstige Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe leiten die Gruppen der Schulvorbereitenden Einrichtungen im Einvernehmen mit der Lehrkraft für Sonderpädagogik und erfüllen in Absprache mit dieser Aufgaben der sonderpädagogischen Förderung und Beratung im Rahmen der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste und Hilfen. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der heilpädagogischen Förderlehrkräfte, Werkmeister sowie sonstigen Personals für heilpädagogische Unterrichtshilfe ist Art. 60 Abs. 2 BayEUG. Im Schuljahr 2023/2024 gibt es an den Förderzentren und Schulen für Kranke 703 heilpädagogische Förderlehrkräfte, 912 heilpädagogische Unterrichtshilfen sowie 116 Werkmeister. Im staatlichen Schuldienst werden Förderlehrkräfte im Beamten- oder Arbeitnehmerverhältnis auf Planstellen oder über staatliche Personalmittel beschäftigt. Das von den nichtstaatlichen Schulträgern beschäftigte Personal wird nach Maßgabe des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) ggf. entsprechend refinanziert.

**3. Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen**

Mit dem Programm „Schule öffnet sich“ wurde im Schuljahr 2018/2019 Schulsozialarbeit an bayerischen Schulen eingeführt. Schulsozialpädagogen unterstützen die Erziehungsarbeit der Schule durch gruppenbezogene Prävention und wirken in gruppenbezogener Arbeit an der Werteerziehung und der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler mit.

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Schulsozialpädagogen ist Art. 60 Abs. 3 BayEUG. Für das Programm „Schule öffnet sich“ wurden bisher 250 Vollzeitstellen an allen Schularten ausgebracht. Näheres zu den Schulsozialpädagogen wird unter der Antwort zu Frage 4 ausgeführt.

#### 4. Werkstattausbilder an Fachoberschulen

Werkstattausbilder sind für die fachpraktische Ausbildung an staatlichen Fachoberschulen zuständig. Eingesetzt werden sie in den Ausbildungsbereichen Technik und Gestaltung, in denen die fachpraktische Ausbildung zum Teil oder vollständig in Form einer fachpraktischen Unterweisung in schuleigenen Werkstätten stattfindet. Werkstattausbilder verfügen über keine pädagogische Ausbildung. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Werkstattausbilder ist § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (Fachober- und Berufsoberschulordnung) i. V. m. § 1 Abs. 3 der Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrerdienstordnung). Im staatlichen Schuldienst werden Werkstattausbilder im Arbeitnehmerverhältnis auf Planstellen oder über staatliche Personalmittel beschäftigt.

#### 5. Schulische Pflegekräfte

Schulische Pflegekräfte können in Schulen für die Förderschwerpunkte körperliche und motorische Entwicklung oder geistige Entwicklung eingesetzt werden. Die schulischen Pflegekräfte übernehmen pflegerische Aufgaben und ggf. unterstützende Hilfestellungen, die in einer oder in mehreren Klassen oder Gruppen anfallen. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der schulischen Pflegekräfte ist § 40 Abs. 1 der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Volksschulordnung – F), bei Kooperationsklassen der Grund- und Mittelschulen findet sich die Rechtsgrundlage für die schulischen Pflegekräfte in Art. 30a Abs. 8 Satz 2 BayEUG und bei Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ in Art. 30b Abs. 4 Satz 6 BayEUG. An den Förderschulen und Schulen für Kranke stehen für das Schuljahr 2023/2024 für staatliche Pflegekräfte Stellen bzw. Mittel für insgesamt 124 Vollzeitkapazitäten zur Verfügung; für privat angestellte Pflegekräfte 990,5 Vollzeitkapazitäten. Im Schuljahr 2023/2024 gibt es an den Förderschulen und Schulen für Kranke 2492 Pflegekräfte sowie 54 Therapiekräfte (davon 20 Angestellte und 34 Personen im Personalkostenersatz). An den öffentlichen Grund- und Mittelschulen sind im Haushalt hierfür Mittel für in der Summe zwölf Vollzeitbeschäftigte ausgebracht.

#### 6. Erzieherinnen und Erzieher

Gemäß Art. 11 BaySchFG wurden die staatlichen Gymnasien mit Internat zu Heimschulen erklärt. Sie sind in der Schulerrichtungsverordnung jeweils als Gymnasium mit Schülerheim aufgeführt. Gemäß Art. 106 Satz 2 BayEUG bilden die Schülerheime mit den Heimschulen eine pädagogische und organisatorische Einheit. Für den Betrieb solcher mit einer Schule verbundener Schülerheime sind (neben den Lehrkräften) Erzieher wesentlich. Hierfür stehen im Haushalt bei Kapitel 05 19 entsprechende Stellen bzw. Mittel zur Verfügung. An den staatlichen Heimschulen sind zum Stichtag 1. Oktober 2023 36 Erzieherinnen und Erzieher eingesetzt.

#### 7. Honorarkräfte

Honorarkräfte werden zur Unterstützung der Lehrkräfte eingesetzt, jedoch nicht dauerhaft, sondern je nach Projekt und Zielsetzung. Sie unterstützen begrenzt im Rahmen ihrer besonderen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und weisen in der Regel keine pädagogische Profession nach. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Honorarkräfte ist ein entsprechender Mittelansatz im Haushalt.

#### 8. Drittkräfte

Bei den Mitteln für Drittkräfte handelt es sich um Mittel von begrenzter Dauer im Bereich der Sprachförderung für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche mit Flucht- bzw. Migrationsgeschichte und insofern nicht um eine dauerhafte Unterstützung durch pädagogische Professionen. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Drittkräfte ist ein entsprechender Mittelansatz im Haushalt (Kapitel 05 04).

#### 9. Personal in schulischen Ganztagsangeboten sowie in kooperativen Klassen der Berufsvorbereitung

Auch im Rahmen der gebundenen und offenen Ganztagsangebote unterstützt das eingesetzte Personal die Schulen bzw. Lehrkräfte. Neben pädagogischem Fachpersonal (Sozialpädagogen, Erzieher etc.) sind dabei weitere pädagogisch qualifizierte bzw. erfahrene Kräfte – insbesondere auch aus den Bereichen Sport, Musik, Kunst und Kultur – eingesetzt. Da diese Personen in der Regel über einen Kooperationspartner an der Schule eingesetzt sind, liegen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) keine näheren Angaben über die Anzahl und die jeweilige Qualifikation vor. Der Einsatz des Personals erfolgt überwiegend zur Durchführung der ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote sowie der zusätzlichen Förder- und Neigungsangebote. Die Finanzierung der Kräfte basiert auf den Kultusministeriellen Bekanntmachungen zur gebundenen bzw. offenen Ganztagschule und erfolgt aus den hierfür im Einzelplan 05 bei Kapitel 05 04 Titelgruppe 68-69 zur Verfügung gestellten Fördermitteln.

An zahlreichen Berufsschulen mit Klassen im Bereich der Berufsvorbereitung (inkl. Berufsintegration) sind aktuell nicht ausreichend schulische Lehrkräfte vorhanden, die beispielsweise über eine Qualifikation in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) verfügen. Auch hier hat sich der Einsatz von externen Kooperationspartnern bewährt. Darüber hinaus haben die Kooperationspartner ein weit verzweigtes Netzwerk beispielsweise zu Betrieben, welches den Kontakt der Lehrkräfte zu den Ausbildungsbetrieben (in den an den Schulen jeweils vertretenen Berufen) ideal ergänzt. Die Lehrkräfte der Kooperationspartner verfügen – entsprechend den Rahmenbedingungen der kooperativen Klassen der Berufsvorbereitung gemäß jeweils gültigem Kultusministeriellem Schreiben (KMS) – über einschlägige Qualifikationen, die im Rahmen der Ausschreibung in Bezug auf die Bedingungen vor Ort konkretisiert werden. Die Finanzierung der Kooperationspartner erfolgt über Kapitel 05 15 Titel 671 03.

#### 10. Schulbegleitungen

Im Rahmen der Inklusion können sich Schülerinnen und Schüler gemäß Art. 30a Abs. 8 Satz 1 BayEUG in ihrem sozial- oder jugendhilferechtlichen Hilfebedarf durch eine Schulbegleitung nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen unterstützen lassen. Schulbegleitungen werden nicht aus schulischen Mitteln bezahlt. Zuständig für die Gewährung und Finanzierung ist vielmehr der je nach Behinderungsart zuständige Kostenträger der Eingliederungshilfe (Bezirk oder Jugendamt).

Der Einsatz von Schulbegleitungen richtet sich nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs (SGB) Achtes Buch (VIII) bzw. des SGB IX. In der Regel haben sie keine pädagogische Qualifikation. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit von Schulbegleitungen ist bezüglich der Förderschulen § 40 Abs. 3 der Volksschulordnung – F, bezüglich der Inklusion an allgemeinen Schulen Art. 30b Abs. 2 Satz 3 BayEUG, bezüglich der Kooperationsklassen Art. 30a Abs. 8 Satz 1 BayEUG und bezüglich der Schulen mit dem Schulprofil „Inklusion“ Art. 30b Abs. 4 Satz 6 BayEUG jeweils i. V. m. § 35a SGB VIII und § 112 SGB IX.

#### 11. Fachkräfte der Jugendsozialarbeit an Schulen

Im Rahmen des sekundärpräventiven Jugendhilfeangebots „Jugendsozialarbeit an Schulen“ (JaS) kommen zur sozialpädagogischen Unterstützung sozial benachteiligter oder individuell beeinträchtigter junger Menschen staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen zum Einsatz. Im Übrigen wird hier auf die Antworten zu den Fragen 4 a bis 4 c verwiesen.

#### 12. Differenzierungskräfte

Differenzierungskräfte gehören zum sonstigen schulischen Personal nach Art. 60a BayEUG und halten selbst keinen Unterricht. Sie unterstützen die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Förderschulen, übernehmen jedoch keine eigenverantwortliche Förderung. Der Einsatz erfolgt gruppenbezogen zur Entlastung in Unterrichts- und Erziehungssituationen. An den Förderschulen stehen für das Schuljahr 2023/2024 für Differenzierungskräfte Mittel für rund 94 Vollzeitkapazitäten zur Verfügung. Im Schuljahr 2023/2024 gibt es an den Förderschulen 196 Differenzierungskräfte.

#### 13. Fremdsprachenassistentenkräfte

Fremdsprachenassistentenkräfte unterstützen die Fachlehrkräfte u. a. durch die Durchführung von Übungen zur interkulturellen Kompetenz und Kommunikation, die Zusammenstellung von authentischem Übungs- und Anschauungsmaterial sowie die Mitbetreuung extracurricularer Aktivitäten wie Theater-AGs oder Lesezirkel. Die Rechtsgrundlage für den Einsatz von Fremdsprachenassistentenkräften liegt in bilateralen Kulturverhandlungen zwischen der Bundesrepublik und dem jeweiligen Partnerstaat sowie in der Beauftragung des Pädagogischen Austauschdienstes bei der Kultusministerkonferenz (KMK) mit der Durchführung des Programms.

#### 14. Französische Freiwillige

Französische Freiwillige wirken nach ihren Fähigkeiten und Interessen beispielsweise bei der Vorbereitung und Durchführung von Austauschmaßnahmen und Projekten mit, unterstützen die Hausaufgaben- und Ganztagesbetreuung sowie die Angebote der Schulbibliothek und bieten gemeinsam mit einer Lehrkraft französische Konversationskurse und AGs an. Die Rechtsgrundlage für den Einsatz dieses unterrichtsunterstützenden Personals liegt in der Beauftragung des Deutsch-Französischen Jugendwerks durch die französische und deutsche Regierung mit der Durchführung des Deutsch-Französischen Freiwilligendienstes auf der Grundlage des Gesetzes Loi du 10 mars 2010 relative au Service Civique.

### **3.a) Was versteht die Staatsregierung unter dem Einsatz multiprofessioneller Teams an Schulen?**

Das Spektrum multiprofessionellen Zusammenwirkens an bayerischen Schulen ist wie das bayerische Schulsystem selbst vielfältig und differenziert. Es umfasst ein komplexes Beziehungsgeflecht, in dem es nicht nur verschiedene Professionen, Aufgaben und Tätigkeitsfelder, sondern auch diverse Trägerschaften mit jeweils unterschiedlichen Zuständigkeiten, Systemlogiken und Finanzierungsmechanismen gibt.

Im Zuge multiprofessionellen Zusammenwirkens arbeitet dem Grundsatz nach schulisches Personal mit unterschiedlichen Professionen fall- bzw. themenbezogen zusammen, häufig unter Beteiligung außerschulischer Fachkräfte.

Schulisches Personal umfasst unter anderem Lehrkräfte, z. T. mit besonderen Aufgabengebieten wie beispielsweise Verbindungslehrkraft, Stufenbetreuung, Inklusion, Suchtprävention oder Begabtenförderung, Lehrkräfte mit besonderen Ausbildungen

wie Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen, pädagogisch-erzieherische Kräfte wie z. B. Förderlehrkräfte und Schulsozialpädagogen sowie Verwaltungskräfte.

Außerschulische Fachkräfte sind beispielsweise Sozialpädagogen (JaS), Schulbegleitungen und Arbeitskräfte im Ganztag.

Der Einsatzbereich multiprofessioneller Zusammenarbeit reicht von psychosozialer Betreuung und Begleitung über Sprachförderung und Inklusion bis hin zu administrativen oder organisatorischen Aufgaben und Fragen der Schulentwicklung. Eine umfassende und abschließende Darstellung der multiprofessionellen Strukturen an den Schulen ist angesichts der Vielzahl möglicher Fallkonstellationen nicht leistbar.

- 3.b) Inwieweit werden die Lehrkräfte auf diese Kooperation in ihrer Ausbildung und in der Fortbildung vorbereitet?**
- 3.c) Gibt es für die multiprofessionelle Zusammenarbeit Anrechnungsstunden?**
- 8.a) Wer ist verantwortlich für die Koordinierung der unterschiedlichen pädagogischen Professionen an jeder Schule?**
- 8.b) Welche Kooperationsstrukturen sind aus Sicht der Staatsregierung sinnvoll und notwendig?**
- 8.c) Welche räumlichen und materiellen Ressourcen stehen den Lehr- und Fachkräften zur Verfügung?**

Die Fragen 3 b, 3 c und 8 a bis 8 c werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Thomas Gehring und Gabriele Triebel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 25. März 2019 „Pädagogische Professionen an bayerischen Schulen“ (Drs. 18/2339) zu den Fragen 3 b, 3 c und 8 a bis 8 c verwiesen.

- 4.a) Welche Professionen arbeiten im Bereich der sozialen Arbeit an der Schule?**
- 4.c) Inwiefern unterscheiden sich diese Professionen in Tätigkeit und Ausbildung?**

Die Fragen 4 a und 4 c werden gemeinsam beantwortet.

JaS ist ein seit 2002 bestehendes Regelförderprogramm der Staatsregierung, mit dem die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Erfüllung ihrer Pflichtaufgabe nach § 13 SGB III unterstützt werden. Im Rahmen des sekundärpräventiven Jugendhilfeangebots JaS kommen zur sozialpädagogischen Unterstützung sozial benachteiligter oder individuell beeinträchtigter junger Menschen staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und an Grundschulen zusätzlich staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen zum Einsatz. Ausnahmen von dieser

Qualifikation sind im Einzelfall durch Genehmigung für Personen mit anderen akademischen Qualifikationen im pädagogischen Bereich möglich, sofern sie über einschlägige Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe verfügen.

Die Schulsozialpädagogen im Programm „Schule öffnet sich“ unterstützen die Bildungs- und Erziehungsarbeit seit dem Schuljahr 2018/2019 als dauerhaft etabliertes schulisches Personal an den Schulen. Mit dem Art. 60 Abs. 3 BayEUG ist sie als gruppenbezogene Prävention definiert und von JaS mit dem Schwerpunkt der Einzelfallintervention begrifflich abgegrenzt:

„Schulsozialpädagoginnen bzw. Schulsozialpädagogen unterstützen die Erziehungsarbeit der Schule durch gruppenbezogene Prävention und wirken in gruppenbezogener Arbeit an der Werteerziehung und der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler mit.“

Bei den Fachkräften der Schulsozialpädagogik im Programm „Schule öffnet sich“ sind analog zu den JaS-Fachkräften überwiegend staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen eingestellt.

#### **4.b) Wie viele Personen arbeiten aktuell im Bereich der sozialen Arbeit (bitte aufgeschlüsselt nach Arbeitgeber, Finanzierung und dienstrechtlicher Stellung)?**

In Rahmen des JaS-Förderprogramms fördert die Staatsregierung aktuell rund 1 310 Vollzeitäquivalente an 1 767 Standorten (Stand: März 2024), das Förderprogramm befindet sich im weiteren Ausbau. Die Fachkräfte sind relativ paritätisch entweder bei einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt) oder bei einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (z. B. Wohlfahrtsverbände) angestellt.

Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem jeweiligen Jugendhilfeträger. Der Beschäftigungsumfang beträgt mindestens 50 Prozent eines Vollzeitäquivalents. JaS ist eine Leistung der Jugendhilfe, für die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis oder kreisfreie Stadt) im eigenen Wirkungskreis zuständig ist. Ihm obliegt auch die Finanzverantwortung. Die staatliche Förderung erfolgt als freiwillige Leistung mittels Projektförderung im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung. Die Zuwendung beträgt bis zu 16.360 Euro (Pauschale) für ein Vollzeitäquivalent. Der Sachaufwandsträger der Schule stellt die Räume zur Verfügung.

Die bayerischen Schulsozialpädagogen im Programm „Schule öffnet sich“ im Zuständigkeitsbereich des StMUK sind staatliches Personal des Freistaates Bayern, das unbefristet eingestellt ist. Aktuell sind 250 Stellen in ganz Bayern für die Schulsozialpädagogik eingerichtet; im Regierungsentwurf für den Doppelhaushalt 2024/2025 sind weitere 100 Stellen vorgesehen.

Darüber hinaus sind an bayerischen Schulen Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen außerhalb der JaS und des Programms „Schule öffnet sich“ in der Eigenverantwortlichkeit der Kommune oder der Einzelschule angestellt. Hierzu liegen dem StMUK jedoch keine Daten vor.

### **5.a) Welche Professionen arbeiten im Bereich der schulpsychologischen Beratung?**

Schulpsychologen an Schulen in Bayern sind stets Lehrkräfte mit abgeschlossenen Staatsprüfungen im Fach „Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt“ (§ 110 Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I). Soweit die Ausbildung bereits vor der Regelung der LPO I erfolgte, verfügen einige wenige, insbesondere dienstältere Schulpsychologen über ein Diplom in Psychologie; in Einzelfällen liegt bei einer Lehrkraft ein zusätzlicher vergleichbarer Studienabschluss vor.

Ob die als Schulpsychologen tätigen Lehrkräfte neben ihrer Lehramtsausbildung in Fach Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt noch über weitere Qualifikationen (z. B. Abschluss als Diplom-Psychologe) verfügen, wird im Rahmen der amtlichen Schulstatistik nicht erfasst. Daher kann hierzu eine zahlenmäßige Aufschlüsselung nicht erfolgen.

Unabhängig von der Ausbildung sind Schulpsychologen in Bayern immer auch als Lehrkräfte im Unterricht tätig und ihre schulpsychologischen Tätigkeiten werden auf ihre jeweilige Unterrichtspflichtzeit angerechnet. Durch diese bundesweit einmalige Regelung ist eine enge Verknüpfung von schulpsychologischer Tätigkeit (Fachkompetenz) und praxisnaher Unterrichtserfahrung (Feldkompetenz) gegeben.

### **5.b) Wie viele Personen arbeiten aktuell im Bereich der schulpsychologischen Beratung (bitte aufgeschlüsselt nach Arbeitgeber, Finanzierung und dienstrechtlicher Stellung)?**

Im Schuljahr 2022/2023 erhielten an allgemein bildenden und beruflichen Schulen 1 170 Lehrkräfte im Beamtenverhältnis (darunter 1 133 auf Lebenszeit oder auf Probe) sowie 81 weitere Lehrkräfte (darunter 54 im unbefristeten Angestelltenverhältnis) Anrechnungen für die Tätigkeit als Schulpsychologin bzw. -psychologe. Für 1 087 dieser Lehrkräfte war der Dienstherr der Freistaat Bayern, in den übrigen 164 Fällen handelte es sich um einen anderen Dienstherrn. Verfahrensbedingt sind hierbei Doppelzählungen einzelner Lehrkräfte nicht auszuschließen.

Entsprechende Angaben zum Schuljahr 2023/2024 sind derzeit nicht möglich, da die relevanten Daten noch nicht für alle Schularten vorliegen.

An den neun Staatlichen Schulberatungsstellen sind im Schuljahr 2022/2023 für jede Schulart insgesamt 69 Schulpsychologen tätig gewesen, davon 36 in Teil- oder Vollabordnung und 33 als an die Staatlichen Schulberatungsstellen versetzte Lehrkräfte.

In den kommunalen schulpsychologischen Diensten der Landeshauptstadt München und der Stadt Nürnberg sind im Schuljahr 2023/2024 bis zum 31. Dezember 2023 19 Schulpsychologen und seit dem 1. Januar 2024 18 Schulpsychologen tätig.

### **5.c) Inwiefern unterscheiden sich diese Professionen in Tätigkeit und Ausbildung?**

Die Tätigkeit der Schulpsychologen ist in der Bekanntmachung des StMUK vom 29. Oktober 2001 (KWMBI. I S. 454, StAnz. Nr. 47), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 17. März 2023 (BayMBI. Nr. 148) geändert worden ist, insbesondere in Abschnitt II Nr. 3, festgelegt.

Schulpsychologen unterstützen die pädagogische Arbeit der Schulen mit den wissenschaftlichen Methoden der Psychologie. Dabei ist die schulpsychologische Beratung im Schwerpunkt auf schulische Anlässe und Möglichkeiten bezogen; dies schließt Maßnahmen der heilkundlichen Psychotherapie aus. Ein Schulpsychologe wird für eine oder mehrere Schulen bestellt und übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- In der Schullaufbahnberatung berät der Schulpsychologe nach den Erkenntnissen der psychologischen Diagnostik einzelne Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten über die Eignung für bestimmte Bildungsgänge und führt bei Bedarf schulpsychologische Gruppenuntersuchungen bei Schülerinnen und Schülern der zugeordneten Schulen durch.
- In der pädagogisch-psychologischen Beratung hilft der Schulpsychologe durch geeignete psychologische Interventionen zur Bewältigung von speziellen und akuten Krisen und vermittelt ggf. weiter gehende Beratungsmaßnahmen. Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit soll er auch vor der Verhängung schwerwiegender Ordnungsmaßnahmen beigezogen werden. Bei Bedarf führt er in enger Zusammenarbeit mit Lehrkräften und Schulleitung Gruppenmaßnahmen durch, insbesondere zur Förderung geeigneter Lern- und Arbeitsmethoden, zur Steigerung der Konzentrationsfähigkeit, zur Konfliktbewältigung und zur Abhilfe bei Lese- und Rechtschreibschwäche oder Rechenschwäche. Zur Unterstützung der Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten wirkt der Schulpsychologe zu pädagogisch-psychologischen Themen an Elternversammlungen mit.
- Im Rahmen der Beratung von Schule und Lehrkräften wirkt der Schulpsychologe mit bei Dienstbesprechungen und Fortbildungsveranstaltungen für Beratungslehrkräfte und an der regionalen Fortbildung der übrigen Lehrkräfte; bei entsprechender Qualifikation und Berufserfahrung kann er Aufgaben praxisbegleitender psychologischer Beratung von Lehrkräften und Schulen (z. B. Supervision, kollegiale Fallbesprechungen, pädagogische Gesprächskreise, unmittelbare Beratung von Lehrkräften) übernehmen. Er ist dabei allerdings auf das Vorfeld ärztlicher Tätigkeit beschränkt. Er kann herangezogen werden zur Betreuung Studierender der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt bei der Ableistung der praktisch-psychologischen Tätigkeit im Schulbereich sowie in der Seminarausbildung. Zur Abstimmung der schulpsychologischen Beratung im Bereich eines Staatlichen Schulamts wird bei Bedarf ein staatlicher Schulpsychologe als Schulpsychologe am Schulamt eingesetzt. Er ist fachlicher Mitarbeiter am Staatlichen Schulamt und unterstützt es in der Erfüllung der fachlichen Aufgaben. Er wirkt mit bei der fachlichen Betreuung der Schulpsychologen in seinem Zuständigkeitsbereich. Dabei arbeitet er zusammen mit der staatlichen Schulberatungsstelle und der Beratungslehrkraft am Schulamt, die er bei der Koordination der Beratung im Schulamtsbereich unterstützt.

Bezüglich der Ausbildung wird auf die Antwort zu Frage 5a verwiesen, die einheitlich gilt.

**6.a) Welche Professionen arbeiten im Bereich der sonderpädagogischen Förderung?**

**6.c) Inwiefern unterscheiden sich diese Professionen in Tätigkeit und Ausbildung?**

Die Fragen 6a und 6c werden gemeinsam beantwortet.

In nachfolgender Tabelle ist dargestellt, welche Professionen im Bereich der sonderpädagogischen Förderung arbeiten und wie sich diese Professionen in Tätigkeit und Ausbildung unterscheiden.

<b>Lehrkräfte gemäß Art. 59 BayEUG an Förderschulen und Schulen für Kranke</b>		
<b>Personalgruppe</b>	<b>Tätigkeit</b>	<b>Ausbildung</b>
Lehrkräfte für Sonderpädagogik	Gesamtverantwortung für Erziehung, Unterricht, Diagnostik und Förderung, Weisungsbefugnis gegenüber zugeordnetem Personal, Gesamtverantwortung	Lehramt für Sonderpädagogik, ggf. Anerkennung außerbayerischer Abschlüsse aus BRD und EU
Lehrkräfte mit einem anderen Lehramt gem. Art. 2 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) und kirchliche Lehrkräfte	Verantwortung für Erziehung und Unterricht, Weisungsbefugnis gegenüber zugeordnetem Personal	Lehramt GS/MS/RS/ GYM/BS Missio/Vokation durch die Kirchen für verschiedene
Fachlehrkräfte	Verantwortung für Erziehung und Unterricht, Weisungsbefugnis gegenüber zugeordnetem Personal in den spezifischen Fächern	Ausbildung zur Fachlehrkraft am Staatsinstitut, Erwerb der Lehramtsqualifikation „Fachlehrkraft“
Fachlehrkräfte für Sonderpädagogik (Qualifizierung im Modellversuch seit Schuljahr 2023/2024)	Verantwortung für Erziehung und Unterricht; differenziert vereinbarte eigenverantwortliche Zuständigkeiten in den Feldern Pädagogik, Didaktik und Diagnostik bei Gesamtverantwortung der Lehrkraft für Sonderpädagogik	Heilpädagogikstudium oder Erzieherin/Erzieher + mind. dreijährige Tätigkeit an FöS + Qualifizierung zur Fachlehrkraft Sonderpädagogik am Staatsinstitut
<b>Weiteres pädagogisches Personal gem. Art. 60 BayEUG an Förderschulen und Schulen für Kranke</b>		
<b>Personalgruppe</b>	<b>Tätigkeit</b>	<b>Ausbildung</b>
Heilpädagogische Förderlehrerinnen und Förderlehrer	Unterstützung von Erziehung und Unterricht entsprechend der Fachkompetenz	Heilpädagogikstudium oder Erzieherin/Erzieher + heilpädagogische Zusatzausbildung
Heilpädagogische Unterrichtshilfen einschließlich Werkmeisterinnen/Werkmeister und sonstiges Personal für heilpädagogische Unterrichtshilfe	Unterstützung von Erziehung und Unterricht entsprechend der Fachkompetenz	Ausbildung Erzieherin/Erzieher oder Heilerziehungspflege und vergleichbare Ausbildungen. Für Werkmeisterinnen/Werkmeister: Meisterabschluss im Handwerk
Förderlehrkräfte	Unterstützung von Erziehung und Unterricht entsprechend der Fachkompetenz	Ausbildung zur Förderlehrkraft am Staatsinstitut, Lehramtsqualifikation „Förderlehrkraft“
<b>Sonstiges schulisches Personal gem. Art. 60a BayEUG an Förderschulen und Schulen für Kranke</b>		
<b>Personalgruppe</b>	<b>Tätigkeit</b>	<b>Ausbildung</b>
Pflegekräfte	Unterstützende Hilfestellung und pflegerische Aufgaben	Kinderpflegeausbildung, bei Vorliegen höherer Bedarfe Kinderkrankenpfleger, medizinische Grundberufe
Therapiekräfte und sonstige Mitarbeiter	Unterstützende und ergänzende therapeutische Fördermaßnahmen	Kinderpflegeausbildung, bei Vorliegen höherer Bedarfe Kinderkrankenpfleger, medizinische Grundberufe
Differenzierungskräfte	Unterstützung im Rahmen schulischer Angebote zur Bildung, Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern	Unterschiedliche Vorbildungen

**6.b) Wie viele Personen arbeiten aktuell im Bereich der sonderpädagogischen Förderung (bitte aufgeschlüsselt nach Arbeitgeber, Finanzierung und dienstrechtlicher Stellung)?**

Im Schuljahr 2023/2024 gibt es an Förderzentren (einschließlich Schulen für Kranke) 9 116 Lehrkräfte im Beamtenverhältnis (darunter 8 389 auf Lebenszeit oder auf Probe) sowie 3 429 weitere Lehrkräfte (darunter 1 901 im unbefristeten und 1 148 im befristeten Angestelltenverhältnis). Hierunter fallen die Lehrkräfte für Sonderpädagogik, Fachlehrkräfte sowie die heilpädagogischen Unterrichtshilfen und die heilpädagogischen Förderlehrkräfte. Für 10 331 dieser Lehrkräfte ist der Dienstherr der Freistaat Bayern, in den übrigen 2 214 Fällen handelt es sich um einen anderen Dienstherrn.

Darüber hinaus wird auch sonstiges schulisches Personal gemäß Art. 60a BayEUG eingesetzt, beispielsweise Pflegekräfte, Therapiekräfte oder Differenzierungskräfte. Im Schuljahr 2023/2024 beläuft sich die entsprechende Anzahl der Personen an Förderzentren (einschließlich Schulen für Kranke und Schulvorbereitenden Einrichtungen) auf 2 577 (darunter 1 546 im unbefristeten und 654 im befristeten Angestelltenverhältnis). Für 514 dieser Personen ist der Dienstherr der Freistaat Bayern, in den übrigen 2 063 Fällen handelt es sich um einen anderen Dienstherrn.

**7.a) Wie viele Personen arbeiten aktuell im Bereich der individuellen Förderung (= Förderlehrkräfte; bitte aufgeschlüsselt nach Arbeitgeber, Finanzierung und dienstrechtlicher Stellung)?**

Im Schuljahr 2023/2024 gibt es an allgemein bildenden Schulen (einschließlich Wirtschaftsschulen und Wirtschaftsschulen zur sonderpädagogischen Förderung) 1 227 Förderlehrkräfte im Beamtenverhältnis (darunter 1 211 auf Lebenszeit oder auf Probe) sowie 68 weitere Förderlehrkräfte (darunter 47 im unbefristeten Angestelltenverhältnis). Für 1 269 dieser Lehrkräfte ist der Dienstherr der Freistaat Bayern, in den übrigen 26 Fällen handelt es sich um einen anderen Dienstherrn.

**7.b) Wie viele Fachlehrkräfte sind an den verschiedenen Schulen eingesetzt (bitte aufgeschlüsselt nach Schulart, Ausbildung und Fachbereich)?**

Der Tabelle in Anlage 1 kann die Anzahl der vollzeit- und überhäufig teilzeitbeschäftigten Fachlehrkräfte an allgemein bildenden Schulen (einschließlich Wirtschaftsschulen und Wirtschaftsschulen zur sonderpädagogischen Förderung), Berufsschulen, Berufsfachschulen (einschließlich Berufsfachschulen zur sonderpädagogischen Förderung) im Schuljahr 2023/2024 in Aufgliederung nach der Schulart und der Ausbildung bzw. dem Fachbereich entnommen werden.

Für die weiteren beruflichen Schulen liegen derzeit noch keine amtlichen Daten zum Schuljahr 2023/2024 vor. Daher werden in der Tabelle in Anlage 2 die entsprechenden Angaben ersatzweise für das Schuljahr 2022/2023 ausgewiesen.

**Anlage 1 – Tabelle 1 zu Frage 7 b****Vollzeit- und überhäufig teilzeitbeschäftigte Fachlehrkräfte an allgemein bildenden Schulen<sup>1</sup>, Berufsschulen und Berufsfachschulen<sup>2</sup> im Schuljahr 2023/2024 nach Schulart und Ausbildung bzw. Fachbereich**

Schulart	Vollzeit- und überhäufig teilzeitbeschäftigte Fachlehrkräfte für ... Schulen im Schuljahr 2023/2024	
	allgemein bildende	berufliche
Grundschule	1 629	X
Mittel-/Hauptschule	2 689	8
Realschule <sup>3</sup>	765	10
Gymnasium	18	4
Wirtschaftsschule <sup>4</sup>	59	27
Förderzentrum	645	16
sonstige allgemein bildende Schulen	14	3
Berufsschule	54	1 018
Berufsfachschule <sup>2</sup>	145	269

1 Einschließlich Wirtschaftsschulen und Wirtschaftsschulen zur sonderpädagogischen Förderung.

2 Einschließlich Berufsfachschulen zur sonderpädagogischen Förderung.

3 Einschließlich Realschulen zur sonderpädagogischen Förderung.

4 Einschließlich Wirtschaftsschulen zur sonderpädagogischen Förderung.

X Angaben unterbleiben, wenn Rückschlüsse auf Einzelpersonen nicht auszuschließen sind.

**Anlage 2 – Tabelle 2 zu Frage 7 b****Vollzeit- und überhäftig teilzeitbeschäftigte Fachlehrkräfte an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung, Berufsfachschulen des Gesundheitswesens<sup>5</sup>, Beruflichen Oberschulen<sup>6</sup>, Fachschulen und Fachakademien im Schuljahr 2022/2023 nach Schulart und Ausbildung bzw. Fachbereich**

Schulart	Vollzeit- und überhäftig teilzeitbeschäftigte Fachlehrkräfte für ... Schulen im Schuljahr 2022/2023	
	allgemein bildende	berufliche
Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung	58	207
Berufsfachschule des Gesundheitswesens <sup>5</sup>	31	67
Berufliche Oberschule <sup>6</sup>	X	3
Fachschule	13	41
Fachakademie	34	34

5 Einschließlich Berufsfachschulen des Gesundheitswesens zur sonderpädagogischen Förderung.

6 Einschließlich Fachoberschulen zur sonderpädagogischen Förderung.

X Angaben unterbleiben, wenn Rückschlüsse auf Einzelpersonen nicht auszuschließen sind.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.